

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Wundersleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wundersleben in der Sitzung am 20.02.2003 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Name

Die Gemeinde führt den Namen "**Wundersleben**".

§ 2 - Gemeindewappen, Gemeindesiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wundersleben ist halbgespalten und geteilt und zeigt oben vorn in Blau zwei silberne gekreuzte Schlüssel, oben hinten in Silber einen blauen Krug und unten in Schwarz einen silbernen Fisch.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift
oben: Thüringen
unten: Gemeinde Wundersleben
und zeigt in der Mitte das Gemeindewappen.

§ 3 - Bürgerantrag

- (1) Die Bürger können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Bürgerantrag). Der Bürgerantrag muss schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden, hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Er muss von mindestens acht vom Hundert der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein. Im weiteren gelten die Regelungen des § 17 ThürKO entsprechend.
- (2) Der Bürgerantrag kann vom Gemeinderat abgelehnt werden, wenn dieselbe Angelegenheit innerhalb des letzten Jahres bereits Gegenstand eines zulässigen Bürgerantrags gewesen ist. Wird der Bürgerantrag als zulässig entschieden, so hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach Eingang über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden; er soll hierbei Vertreter des Bürgerantrags hören.

§ 4 - Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Der Antrag zur Zulassung eines Bürgerbegehrens ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und muss den Antragsteller und zwei weitere Bürger mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Stellvertretende Personen hierfür können benannt werden.
Der Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines Ausschusses muss innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO eingereicht werden.
Der Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Er muss in knapper Form so formuliert sein, dass er bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
Die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag auf Zulassung des Begehrens und entscheidet über diesen sowie den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt, innerhalb von 4 Wochen.
Gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung, die dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen ist, können diese gemeinsam Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben; das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.
Sammlungsfrist sowie der vollständige Text des Bürgerbegehrens werden rechtzeitig vor Beginn der Sammlungsfrist entsprechend § 12 Abs. 4 bekannt gemacht.
- (2) Bei Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten an, die jeweils enthalten
 - a) den vollen Wortlaut des Begehrens;
 - b) die Begründung,
 - c) den Vorschlag zur Deckung der Kosten,
 - d) Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,

- e) einen Hinweis, dass die sich Eintragenden mit ihrer Unterschrift einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind. Sie haben dazu persönlich und handschriftlich in die Liste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum sowie das Datum der Unterschriftsleistung einzutragen. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 17 vom Hundert der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet sein.

(3) Nach der Einreichung der Eintragungslisten bei der Gemeindeverwaltung prüft diese unverzüglich die geleisteten Eintragungen und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet hierüber innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten.

Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen gemeinsam Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben; das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung begonnen werden, es sei denn, rechtliche Verpflichtungen haben zu diesem Zeitpunkt bestanden. § 30 Satz 1 ThürKO gilt entsprechend.

(4) Bei einem Bürgerentscheid wird das gestellte Begehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin der Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Sechs Wochen vor oder nach einer Kommunalwahl darf ein Bürgerentscheid nicht durchgeführt werden.

Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung zu mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief - entsprechend der Briefwahl - ist zulässig.

(5) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Wahlausschuss. Dieser Wahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer. Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.

(6) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

Den amtlichen Stimmzettel erhält der Wahlberechtigte, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel, faltet ihn und legt ihn in Wahlurne, nachdem der Wahlleiter den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung festgestellt hatte. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(7) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. weder mit "Ja" noch "Nein" oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(8) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Das Gesamtergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und nach § 12 Abs. 4 bekannt gemacht.

(9) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderates und kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 5 - Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die

Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 8 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

(4) Die Einberufung der Einwohnerversammlung hat mindestens 1 Woche vorher durch ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind bekanntzugeben.

§ 6 - Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Im übrigen gelten die §§ 24, 37 und 38 ThürKO sowie die näheren Regelungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wundersleben.

§ 7 - Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben keine weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

(3) Das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters nach § 30 ThürKO bleibt unberührt.

(4) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, binden sie nur, wenn sie in schriftlicher Form durch den Bürgermeister - oder bei dessen Verhinderung durch den Beigeordneten - abgegeben sind.

§ 8 - Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt eine(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n) für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates.

§ 9 - Ausschüsse

Der Gemeinderat bildet keine Ausschüsse.

§ 10 - Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,

Mitglied des Gemeinderates = Ehrenmitglied des Gemeinderates.

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden.

Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 - Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates als Entschädigung:

* ein Sitzungsgeld von 16,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 € je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWG) je eine Entschädigung von 16,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	486,00 € Monat
der ehrenamtliche Beigeordnete	121,00 € Monat.

§ 12 - Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht

* durch Veröffentlichung in dem "Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt"

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden mindestens 6 Tage vor der Sitzung an den Verkündigungstafeln ausgehängt.

Diese sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

* Mehrzweckgebäude, Kirchstraße 11

* Ecke Weißenseer Weg/Kastanienallee

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündigungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 13 - Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.10.1999 außer Kraft.

Wundersleben, den 09.04.2003

Kleemann
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

(Veröffentlichung satzungsgemäß im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt“ vom 25.04.2003, S. 22 ff.)